

Erläuterungen

Allgemeiner Teil

Die Qualität des österreichischen Obstweines steigt permanent; ebenso die Möglichkeit der Produzenten, durch hochwertige Obstweine in einer entsprechenden Aufmachung die Wertschöpfung in diesem Sektor zu steigern.

Um diese positive Entwicklung zu unterstützen und weiter voranzutreiben, wird seitens des Bundesministeriums für Land- und Forstwirtschaft, Umwelt und Wasserwirtschaft die Möglichkeit geboten, auch für Obstwein – ähnlich wie für Wein – eine staatliche Prüfnummer zu erlangen.

Eingeführt wird eine „Obstweinpyramide“, an dessen Basis ein einfacher Obstwein steht, der mit keiner kleineren Herkunftsangabe als „Österreich“ bezeichnet sein darf. Der Gehalt an flüchtiger Säure, der ein wesentliches Qualitätskriterium darstellt, darf höchstens 1,0 g/l betragen.

Die mengenmäßig bedeutendste Obstwein-Kategorie wird diejenige sein, bei dem verpflichtend das Bundesland anzugeben ist. Der Gehalt an flüchtiger Säure darf bei diesen Produkten höchstens 0,8g/l betragen.

An der Spitze der Qualitätspyramide stehen der Qualitätsobstwein (höchstens 0,6g flüchtige Säure/l) und der regionalspezifische Qualitätsobstwein, der als Erzeugnis mit einer auf EU-Ebene geschützten Ursprungsbezeichnung (g.U.) oder geschützten geographischen Angabe (g.g.A.) vermarktet werden kann.

Besonderer Teil

Zu § 1:

Die Begriffsbestimmungen und Produktspezifikationen für die einzelnen Erzeugnisse im Obstweinebereich werden aus dem Weingesetz genommen und in die Obstweinverordnung integriert. Dadurch kann auf allfällige Änderungsabsichten der Obstweinwirtschaft schneller reagiert werden.

Es handelt sich um einen abgeschlossenen Katalog von zulässigen Arten der Obstweine; wie schon im Obstweinkapitel des Weingesetzes ausgeführt, sind Erzeugnisse, die nicht den Erfordernissen entsprechen, nicht verkehrsfähig.

Zu § 2:

Auch die allgemeinen Inverkehrbringungsregelungen werden vom Weingesetz in die Obstweinverordnung übernommen. Unterschieden wird zwischen den Vorschriften für Kernobstwein einerseits und für Steinobst-, Beerenobst- und Fruchtwein andererseits. Die zulässigen konkreten önologischen Verfahren sind im 3. Abschnitt dieser Verordnung festgelegt.

Die Aufbesserung ist bei Kernobstwein bis 8 % vol. Gesamtalkohol zulässig. Zusätzlich darf jedoch eine Restsüßeverleihung bis 25 g Zucker/l erfolgen.

Anders als bei Wein, ist bei Obstwein ein Wasserzusatz in gewissem Ausmaß nicht grundsätzlich verboten.

Zu § 3:

Korrespondierend zu den Produktspezifikationen sind für die einzelnen Erzeugnisse obligatorische Verkehrsbezeichnungen festgelegt.

Die gemeinschaftsrechtlichen Regelungen im Weinbereich stellen es dem einzelnen Mitgliedstaat frei, ob er die Verkehrsbezeichnung „Wein“ auch für andere Erzeugnisse als Wein zulässt. In Österreich ist die Bezeichnung „Wein“ – anders als z. B. in Italien – auf für Obstmost zulässig. „Most“ oder „Obstmost“ darf lediglich für Kernobstwein verwendet werden.

In Anlehnung an dem Glühwein ist auch die Verkehrsbezeichnung „Glühmost“ für aromatisierte obstweinhaltige Getränke zulässig, die mit „Glühweingewürzen“ aromatisiert wurden.

Neben der deutschen Verkehrsbezeichnung „Zider“ ist auch die englische Variante „cider“ zulässig; nicht jedoch die französische Variante „cidre“.

„Schaumwein“ und „Perlwein“ sind als Teil einer zusammengesetzten Verkehrsbezeichnung zulässig; „Sekt“ (Synonym für Qualitätsschaumwein) ist Erzeugnissen aus Trauben vorbehalten.

Zu § 4:

Zusätzlich zu den Irreführungsregelungen im unionalen Lebensmittelrecht enthält die Verordnung ein konkret auf Obstwein bezogenes Irreführungsverbot. Diesem kommt eine hohe Bedeutung zu, da auch im

Obstweibereich das Verbotsprinzip nicht anwendbar ist (und dementsprechend Einzelfälle am Maßstab des Irreführungsverbot zu beurteilen sind).

Aus der bezeichnungrechtlichen Bestimmung, dass die Angabe von Obststartgruppen nur dann zulässig ist, wenn das Produkt zu 100% aus der angegebenen Obststartgruppe hergestellt ist, geht hervor, dass Kernobstwein, Steinobstwein und Beerenwein grundsätzlich miteinander verschnitten werden dürfen.

Eine Sorte darf angegeben werden, wenn der Obstwein zumindest zu 85 % aus dieser Sorte besteht; dieser „bezeichnungsschädliche Verschnitt“ ist auch bei der Jahrgangsangabe zulässig. Die Angabe von zwei oder mehreren Sorten ist zulässig, wenn der Obstwein zu 100 % aus diesen stammt.

Anders als bei Traubenwein ist bei Obstwein der Abfüller nicht verpflichtend anzugeben; angegeben werden kann auch ausschließlich ein anderer Vermarktungsteilnehmer (ohne codierte Abfüllerangabe).

Zu § 5:

Die Geschmacksangabe ist bei Obstwein freiwillig. Wie bei Schaumwein ist auch die Angabe „extratrocken“ zulässig.

„Trocken“ ist nicht nur zulässig, wenn der Zuckergehalt bis zu 4 g/l beträgt, sondern auch wenn er bis zu 9 g/l beträgt und die Weinsäure nicht niedriger ist als der Restzuckergehalt (bei Traubenwein: max. 2 g/l niedriger).

Im Gegensatz zum Schaumweibereich gibt es jedoch keine Wahlmöglichkeit. Ist die Weinsäure nicht niedriger als der Zuckergehalt und letzterer unter 9 g/l so ist „trocken“ anzugeben; bei einem geringeren Gehalt an Weinsäure ist „halbtrocken“ anzugeben.

Bezeichnungen wie „mild“, „halbmild“, „kräftig“ oder „resch“ sind allgemein zulässige organoleptische Angaben; von einer detaillierten Regelung wird abgesehen.

Zu den §§ 6 und 7:

Ebenso wie z. B. für weinhaltige Getränke, aromatisierte Getränke und alkoholarme Weine sind – mangels direkt wirksamer Regelung im gemeinschaftlichen Lebensmittelrecht – nationale Vorschriften für die Angabe des Alkoholgehaltes und die Angabe des Nennvolumens festzusetzen.

Im Gegensatz zum Weinbereich dürfen beim Obstwein nicht nur ganze und halbe Volums-Prozente angegeben werden (zulässig ist die Angabe auf eine Dezimalstelle).

Der angegebene Alkoholgehalt darf unbeschadet der Toleranzen, die bei der Referenzmethode vorgesehen sind, den durch die Analyse bestimmten Gehalt um höchstens 1,0 % vol. über- oder unterschreiten.

Die Toleranzen von Referenzmethoden betragen in der Regel 0,2 % vol. bis 0,3 % vol. Klargestellt wird, dass diese Toleranzen ausschließlich bei der Beurteilung der Verkehrsfähigkeit des Weines zu berücksichtigen sind. Sie dürfen nicht schon bei der Etikettierung miteinbezogen werden. In der Praxis bedeutet das, dass z. B. im Falle eines im – nunmehr eingeführten – Prüfnummernverfahren festgestellten Alkoholgehaltes, dessen Angabe am Etikett nur um 1,0 % unter- oder überschritten werden darf.

Wird jedoch auf Grund einer routinemäßigen Kontrolle durch die Bundeskellereinspektion ein davon abweichender vorhandener Alkoholgehalt festgestellt, so ist der Obstwein mit der Angabe des Alkoholgehaltes am Etikett auch unter Einrechnung der Toleranz der Referenzmethode verkehrsfähig.

Zu §§ 8, 9 und 10:

Eine verpflichtende Zutatenliste – wie im allgemeinen Lebensmittelrecht üblich – ist im Obstweibereich nicht vorgesehen. Bei der Verwendung von Farbstoffen und Süßungsmitteln (nur bei bestimmten Erzeugnissen zulässig) ist auf diese jedoch verpflichtend am Etikett hinzuweisen.

Die Sichtfeldregelung wurde aus den EU-Vorschriften für Traubenweine übernommen und hat sich in Hinblick auf den Konsumentenschutz bewährt. Auch Flaschenanhänger gelten als Etikett. Sofern keine ausdrücklichen Größenvorschriften bestehen, sind die verpflichtenden Angaben derart zu gestalten, dass sie für den durchschnittlichen Konsumenten „leicht lesbar“ sind.

Eine von den gemeinschaftsrechtlichen und nationalen Bezeichnungsvorschriften abweichende Etikettierung ist lediglich im Fall eines Exportes und nur dann zulässig, wenn dies die Bezeichnungsvorschriften des Drittlandes verpflichtend vorsehen. In Hinblick auf die önologischen Verfahren sind keine derartigen Abweichungen vorgesehen.

Zu den §§ 11 und 12:

Der dritte Abschnitt der Verordnung umfasst die einzelnen önologischen Verfahren für Obstwein und die Zuordnung der Obstarten zu den Obstgruppen. Letzteres ist notwendig, da für die verschiedenen Obstgruppen unterschiedliche Regelungen vorgesehen sind.

Im Gegensatz zum Bezeichnungsrecht liegt den Herstellungsvorschriften das „Verbotsprinzip“ zugrunde. Einzelne Verfahren, die nicht ausdrücklich zugelassen sind, dürfen nicht angewendet werden.

Die Verfahren wurden – unter Berücksichtigung der Anforderungen an Obstwein – aus dem Weinbereich übernommen.

Die Reinheitskriterien für die Obstweinbehandlungsmittel werden nicht einzeln normiert, sondern es wird ausdrücklich generell auf die Vorschriften für den Traubenwein verwiesen (mitumfasst sind auch die einschlägigen direkt wirksamen Regelungen des Internationalen Weinamtes).

Zu § 13:

Der vierte Teil der Verordnung legt die Produktspezifikationen für die einzelnen Stufen der „Obstweinpyramide“ fest.

Auf der untersten Stufe befindet sich der (einfache) Obstwein, bei dem eine nähere geographische Angabe als „Österreich“ nicht zulässig ist. Die Spezifikation für dieses Erzeugnis fasst die wesentlichen Voraussetzungen zusammen, die sich teilweise auch schon aus anderen Textstellen dieser Verordnung ergeben.

Das Zusetzen von Wasser ist ausschließlich bei dieser Produktkategorie zulässig; ebenso die Herstellung aus Konzentrat.

Das Obst darf auch aus dem Ausland stammen (die Herkunft ist entweder Österreich oder die Europäische Gemeinschaft); die Herstellung darf auf dem gesamten Bundesgebiet erfolgen.

Verwendet werden können sämtliche Obstarten; auch für die Obstweine auf einer höheren Stufe mit einer engeren geographischen Angabe (nach alter Rechtslage durfte Qualitätsobstwein nur aus Äpfeln oder Birnen hergestellt worden sein).

Zu § 14:

Die nächste Stufe stellt der Obstwein mit der (verpflichtenden) Angabe eines Bundeslandes dar; er wird in der Praxis bis auf weiteres wohl die Hauptmenge der in Verkehr gesetzten Obstweine darstellen. Die Voraussetzungen sind in sämtlichen Bereichen strenger als diejenigen für den einfachen Obstwein; insbesondere darf kein Wasser zugesetzt werden, ist der Grenzwert für den Gehalt an flüchtiger Säure wesentlich niedriger und hat der Obstwein fehlerfrei zu sein.

Bei dieser Kategorie darf auch eine kleinere geographische Angabe als das Bundesland angegeben werden; insofern liegt ein systematischer Unterschied zum Weinrecht vor (z. B. darf beim vergleichbaren Landwein als kleinste Einheit lediglich das Bundesland angegeben werden), der sich aus dem EU-Lebensmittelrecht ergibt, das weniger strenge Herkunftsregeln als das gemeinschaftliche Weinrecht vorsieht.

Aus diesem Grund erfolgt auch keine detaillierte Abgrenzung von geographischen Herkünften in dieser Verordnung.

Die Herstellung hat im angegebenen Bundesland oder in einem benachbarten Bundesland zu erfolgen.

Zu § 15:

Eine Neuheit stellt die Vergabe einer Prüfnummer für „Qualitätsobstwein“ dar. Damit sollte eine Parallele zum Qualitätswein geschaffen werden. Die Voraussetzungen wurden aus dem Weinbereich übernommen und an den Obstwein angepasst.

Qualitätsobstwein muss aus einer näheren geographischen Herkunft als das Bundesland stammen und mit dieser geographischen Angabe bezeichnet sein. Die Angabe des Bundeslandes darf freiwillig erfolgen.

Die Herstellung hat im Bundesland zu erfolgen.

Zu § 16:

Das Verfahren zur Erlangung des Herkunftsschutzes für den „regionalspezifischen Qualitätsobstwein mit Herkunftsprofil“ läuft nicht über das Weingesetz und die Obstweinverordnung sowie über Regionale Komitees, sondern über das EU-Herkunftsschutzsystem im Lebensmittelbereich für geschützte Ursprungsbezeichnungen und geschützte geographische Angaben.

Nach Beendigung des vorgeschalteten nationalen Verfahrens hat Österreich einen Antrag auf Eintragung der Bezeichnung (als g.U oder g.g.A) zu stellen, der im Amtsblatt der Europäischen Union veröffentlicht wird. Dagegen kann von anderen Mitgliedstaaten bei der (Europäischen) Kommission Einspruch erhoben werden. Ist dies nicht der Fall, so wird die beantragte Bezeichnung mittels Durchführungsverordnung der Kommission ins Verzeichnis der geschützten Ursprungsbezeichnungen und der geschützten geographischen Angaben eingetragen.

Der Antrag hat eine detaillierte Produktspezifikation zu enthalten, das Gebiet abzugrenzen, aus dem das Obst zu stammen hat, und eine konkrete Produktbezeichnung festzulegen, die in der Regel das Gebiet, die Verkehrsbezeichnung und den Zusatz g.g.A. oder g.U. umfasst.

Derzeit ist auf diese Weise z. B. der „Mostviertler Birnenmost g.g.A.“ geschützt (VO (EU) Nr. 237/2011).

In Zukunft ist für regionalspezifische Qualitätsobstweine mit Herkunftsprofil verpflichtend die Prüfnummer vorgeschrieben.

Zu § 17:

Obstweine, die vor dem In-Kraft-Treten der Obstweinverordnung etikettiert wurden, und den bisherigen Bestimmungen entsprochen haben, den vorliegenden Regelungen jedoch widersprechen, dürfen in Verkehr gesetzt werden.